



# Bürgerschützenverein Helstorf e. V.

moderner Schießsport in Helstorf

Neustadt, den 24.02.2001

## **SATZUNG** **des Bürger-Schützenvereins Helstorf e.V.**

### **§1** **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen:

**„Bürger-Schützenverein Helstorf e.V.“**

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt a. Rbge. unter Nr. 422 eingetragen und hat seinen Sitz in 31535 Neustadt, OT Helstorf.

Der Verein ist Mitglied des Kreisschützenverbandes Neustadt a. Rbge. sowie im LandesSportBund Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

### **§2** **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage selbst zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießdienlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§3** **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Seite 2

Bankverbindung: Hannoversche Volksbank BLZ 25190001 Konto-Nr.: 63 10 682 500  
Kreissparkasse Hannover BLZ 25050299 Konto-Nr.: 203 988 314 1  
Vereinshaus: Doktorweg 31535 Neustadt Tel.: 05072/7394 Internet [www.bsv-helstorf.de](http://www.bsv-helstorf.de)



## Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
  - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
  - b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
  - c) passive Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.  
  
Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung.  
  
Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## §5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnungen nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind Mitglieder über 21 Jahre in den Vorstand und ab 18 Jahre in den erweiterten Vorstand.



## §6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten (30. September d.J.).

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden (§5). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt. In der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtung.

## §7 Beiträge der Mitgliedschaft

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden.

## §8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende;  
im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.  
Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen.
2. Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## §9 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- |                      |                                  |
|----------------------|----------------------------------|
| a. 1. Vorsitzender   | i. 1. Schießsportwart            |
| b. 2. Vorsitzender   | j. 2. Schießsportwart            |
| c. 3. Vorsitzender   | k. 3. Schießsportwart            |
| d. Schatzmeister     | l. Pressewart                    |
| e. Schriftführer     | m. Stellvertr. Damenleiterin     |
| f. Damenleiterin     | n. Stellvertr. Jugendleiter      |
| g. Schießsportleiter | o. Stellvertr. Schießsportleiter |
| h. Jugendleiter      |                                  |



## §10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

### 1. Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder dauernden vereinsschädigenden Verhalten eines Mitgliedes, das Amt bis zur nächsten Hauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins neu zu besetzen.

### 2. Aufgaben der einzelnen Mitglieder

- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.  
Der Vorsitzende unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen so wie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- c) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
- d) Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
- e) Der Schießsportleiter bearbeitet sämtliche Schießsport-Angelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zu den einzelnen Abteilungen.  
Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen schießsportlichen Veranstaltungen ohne Rücksicht, welche Schießsportart sie betreffen.
- f) Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen ohne Rücksicht darauf, welche Schießsportart oder übertarifliche Jugendarbeit betrieben wird.
- g) Die Damenleiterin hat die Belange der Damenabteilung wahrzunehmen.

## §11 Ehrenamt und Vergütung

Die Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwaig eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwaig geleisteten Sacheinlage.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§12 Wahlen**

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder soll ein bestimmter Turnus eingehalten werden, d.h. es wird zunächst der 1. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der 1. Schießsportwart, der 3. Schießsportwart, die Damenleiterin, der stellvertr. Jugendleiter und der stellvertr. Schießsportleiter

und in der nächsten Jahreshauptversammlung der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister, der Schießsportleiter, der Jugendleiter, die stellvertr. Damenleiterin, der 2. Schießsportwart und der Pressewart gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltung des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertr. Vorsitzenden.

Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

## **§13 Wahlvorgang**

1. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der die Kandidatenvorschläge sammelt und die Wahl leitet.
2. Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



3. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.

Wird jedoch ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muß diese betreffende Abstimmung mit Stimmzettel durchgeführt werden. Einen solchen

Antrag kann jedes Mitglied stellen. Über die Annahme des Antrags wird durch Handzeichen der stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Bei allen

Anträgen mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## §14

### Hauptversammlung

Die Hauptversammlung soll in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertr. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.

Eine Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung kann kurzfristig erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorliegen.

## §15

### Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
2. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in §14.

## §16

### Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, zu prüfen, ob die Gelder des Vereins gemäß Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes verwendet wurden.



2. Es werden 3 Kassenprüfer von der Hauptversammlung gewählt.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und werden für 3 Jahre gewählt.
4. Bei der Wahl der Kassenprüfer soll ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein Kassenprüfer auf 3 Jahre gewählt wird.  
Der Dienstälteste scheidet nach 3 Jahren aus.  
Wiederwahl ist möglich.
5. Die Prüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen.  
Der 1. Vorsitzende sollte bei der Prüfung anwesend sein.
6. Über die durchgeführten Buchführungen ist ein Kassenbericht zu erstellen, dem zufolge der Schatzmeister und dem geschäftsführenden Vorstand durch die Hauptversammlung Entlastung erteilt werden kann.

## §17 Zustimmung der Mitglieder

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### 1. Änderung der Satzung

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

### 2. Ausschluß eines Mitgliedes ( §6 ).

3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 10 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen.

In diesen Fällen kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.



## §18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den LandesSportBund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für den Schießsport in Helstorf zu verwenden hat.

---

Mit der Annahme dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 23. Februar 1991 mit den vorgenommenen Satzungsänderungen außer Kraft.

Diese vorliegende Satzung wurde in Jahreshauptversammlung am 24. Februar 2001 von den erschienenen Mitgliedern mit \_\_\_\_ Ja-Stimmen, mit \_\_\_\_ Nein-Stimmen und \_\_\_\_ Enthaltungen angenommen.

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_